



EINGANG
01. Dez. 2021
RA Wolfgang Zenker

Landgericht Bremen

2 S 245/20

Verkündet am:
04.11.2021

16 C 400/19 Amtsgericht Bremen

Hofstadler
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Heute zur Geschäftsstelle gelangt: 25.11.2021

Hofstadler, als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED], 28277 Bremen,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Wolfgang Zenker, Weidenauer Weg 6,
13507 Berlin,
Geschäftszeichen: P-2020-15

gegen

Sparkasse [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 68-00159/21 MIH/kf

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Röfer,
die Richterin am Landgericht zur Brügge und
den Richter am Landgericht Dr. Dierkes
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 10.11.2020, Az. 16 C 400/19, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Wirkung und Reichweite eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die Klägerin ist im Vollstreckungsverfahren Gläubigerin, die Beklagte Drittschuldnerin.

Die Klägerin pfändete mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 19.07.2016 die aus der Anlage K3 (Bl. 37 ff.) näher bezeichneten Ansprüche des Schuldners gegen die Beklagte und ließ sie sich zur Einziehung überweisen. Der Beschluss wurde der Beklagten am 25.07.2016 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt unterhielt der Schuldner bei der Beklagten lediglich ein Sparkonto mit einem Guthaben von EUR 6,84. Am 28.07.2016 eröffnete der Schuldner bei der Beklagten zusätzlich ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto („P-Konto“), auf dem sich ein höherer Betrag befindet.

Die Klägerin meint, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfasse auch das später eröffnete P-Konto, so dass ihr der geforderte Betrag von der Drittschuldnerin ausbezahlt sei. Die Beklagte ist dem mit der Argumentation entgegengetreten, dass die Pfändung nur solche Ansprüche des Schuldners gegen die Beklagte erfassen könne, die zum Zeitpunkt der Pfändung bereits bestanden hätten.

Das Amtsgericht ist der Argumentation der Beklagten gefolgt und hat die Klage mit Urteil vom 10.11.2020 abgewiesen.

Das Urteil ist der Klägerin am 13.11.2020 zugestellt worden. Die Berufung der Klägerin ging am 8.12.2020 und die Berufungsbegründung ging am 12.01.2021 beim Landgericht Bremen ein. Mit der Berufung vertieft die Klägerin ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachte Argumentation hinsichtlich des Umfangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses speziell auf künftige Forderungen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Bremen vom 10. November 2020, Aktenzeichen 16 C 400/19, die Beklagte zu verurteilen, an sie 780,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Juni 2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte und fristgerecht begründete Berufung der Klägerin ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Die Kammer schließt sich der Rechtsauffassung des Amtsgerichtes an, dass der streitgegenständliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss keine zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an die Drittschuldnerin noch nicht bestehenden Forderungen aus einem noch nicht eröffneten Konto erfasst.

Durch eine Pfändung nach § 829 ZPO kann weder ein „Konto“ noch eine Geschäftsbeziehung gepfändet werden, sondern lediglich eine oder mehrere – auch künftige – Geldforderung(en). Der Begriff der Kontenpfändung (so etwa verwendet bei Thomas/Pützo/Seiler, ZPO, 42. Aufl., § 829 Rn. 41; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017, § 33) dient lediglich der sprachlichen Zusammenfassung der Summe der möglichen Geldforderungen, die ein Schuldner gegen ein Kreditinstitut haben kann, etwa den Anspruch auf Auszahlung des Guthabens, von Nebenforderungen wie Zinsen, ggf. noch nicht bereitgestellte Darlehensvaluta etc. Weder durch die Einführung der Formularpflicht nach § 829 Abs. 4 ZPO noch durch die Einführung des § 833a ZPO hat sich etwas daran geändert, dass sich der Umfang der Pfändung ausschließlich aus dem Antrag des Gläubigers und dem daraufhin durch das Gericht erlassenen Beschluss ergibt. Hat der Gläubiger – wie hier – zur Pfändung von Forderungen eines Schuldners gegenüber einem Kreditinstitut das nach § 829 Abs. 4 S. 1 ZPO eingeführte Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) verwendet und auf dessen Seite 5 unter „Anspruch D“ Ziffer 6 keine weiteren Eintragungen vorgenommen, sind durch den auf das Formular aufsetzenden Beschluss nach dessen Wortlaut nur alle unter „Anspruch D“ aufgeführten Forderungen gepfändet, nämlich solche

- (Ziff. 1) auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der

eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt

- (Ziff. 2) auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und / oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto
-
- [usw., betrifft Darlehen, Wertpapierkonten und Schließfächer).

Der Pfändungsumfang bestimmt sich dabei zusätzlich nach § 833a ZPO, der bei der Pfändung von Kontoguthaben eine schon von Gesetzes wegen zu beachtende Erweiterung im Hinblick auf künftige Salden bestimmt, um Pfändungen von Kontoguthaben zu erleichtern.

Aus dem Wortlaut des hier in Rede stehenden Beschlusses kann die Pfändung daher nur diejenigen Forderungen des Schuldners gegen die Beklagte erfasst haben, die bei Zustellung des Beschlusses bereits bestanden haben. Denn Ziffer 1 der Rubrik D spricht nur von einem bestehenden (nicht einem künftigen) Guthaben des Schuldners auf dessen Girokonten. Der – wie hier – nicht erweiterte, auf dem Formular des BMJV nach § 829 Abs. 4 ZPO beruhende Pfändungsbeschluss ist daher nicht auf die Dauer- oder Vorauspfändung regelmäßig wiederkehrender künftig fällig werdender Forderungen gerichtet. Ist eine solche Pfändung gewollt, muss dies im Formular, etwa unter der „freien“ Ziffer 6 in der Rubrik „Anspruch D“ gesondert beantragt und vom Gericht beschlossen werden (vgl. Benner in: Beck'sche Online-Formulare Prozess, 48. Edition 2021 (Stand: 01.07.2021), Ziffer 1.3.3.1, Rn 17). Erst recht erstreckt sich der streitgegenständliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht auf das künftige Guthaben auf einem Konto des Schuldners, das im Zeitpunkt der Beschlusszustellung an die Drittschuldnerin (§ 829 Abs. 3 ZPO) noch nicht bestand.

Anders als die Klägerin meint, führt auch der Umstand, dass Ziff. 1 der Rubrik „Anspruch D“ die Pfändung nicht ausdrücklich auf sämtliche „bestehenden“ Girokonten beschränkt, nicht zu einer extensiven Wirkung des Beschlusses. Denn eine Pfändung gilt nicht im Grundsatz für bestehende *und* künftige Forderungen, sofern sie nicht eingeschränkt wird. Eine Pfändung betrifft vielmehr lediglich bestehende Forderungen, es sei denn, künftige Forderungen sind ausdrücklich erfasst.

In systematischer Hinsicht zeigt darüber hinaus die Existenz des § 833a ZPO, wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, dass es gerade nicht Folge der o.g. Pfändung ist, dass künftige Salden auf einem Girokonto von der Forderungspfändung erfasst sind, denn

dann wäre die Vorschrift größtenteils nutzlos. Tatsächlich soll die Vorschrift gerade die Pfändungen insofern erleichtern, als die sonst notwendigen weiteren Pfändungen künftiger Forderungen im Sinne künftiger Salden aufgrund des gesetzlich angeordneten Umfangs überflüssig werden. Einer solchen Erweiterung bedürfte es nicht, wenn jede Pfändung unter Nutzung des Formulars ohnehin bereits sämtliche künftigen Forderungen erfassen würde.

Soweit die Klägerin in historischer Hinsicht damit argumentiert, dass die Einführung von § 833a ZPO belege, dass der Gesetzgeber durch die Einführung der Norm die Pfändung künftiger Forderungen habe überflüssig machen wollen, um die Kontenpfändung zu erleichtern, ist dies in dem vorgetragenen Umfang unzutreffend und durch die zitierten Quellen nicht belegt. Zutreffend ist allein, dass der Gesetzgeber einige Aspekte der Kontenpfändung, nämlich die, die er tatsächlich geregelt hat, vereinfachen wollte. Der Schluss von dieser teilweisen Erleichterung darauf, dass auch weitere Erleichterungen „gewollt“ waren, verbietet sich angesichts des Ausnahmecharakters der Norm.

Die weiteren Argumente der Klägerin, etwa, dass die extensive Auslegung ihrem bei Beantragung des Beschlusses bestehenden Willen entspreche und die Auslegung durch teleologische Überlegungen geboten sei, sind zwar aus Sicht der Klägerin nachvollziehbar. Sie verkennt aber, dass weder dem Beschluss noch der Intention des Gesetzgebers eine Erstreckung „einfacher“ Pfändungen auf künftige Forderungen zu entnehmen ist. Soweit die Klägerin sich auf eine Entscheidung des BGH (NJW-RR 1999, 1224) bezieht, betrifft diese den hier vorliegenden Fall nicht.

Schließlich folgt das Berufungsgericht der Klägerin auch nicht hinsichtlich der Ausführungen zur materiellen Rechtskraft des Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vom 22.02.2019. Das Vollstreckungsgericht hat in dieser Entscheidung nicht geprüft, ob die vom Schuldner behauptete Pfändung tatsächlich besteht, so dass schon allein deshalb aus dem Beschluss keine bindenden Wirkungen für die Beteiligten dieses Rechtsstreits entstehen können.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

3. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 ZPO nicht vorliegen.

Dr. Röfer

zur Brügge

Dr. Dierkes

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Bremen, 25.11.2021

Hofstadler, Justizangestellte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.